

Oberweser-Segel-Verein e.V.

Bremen

gegründet am 4. November 1911

Satzung

I. Name, Zweck und Stander

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Oberweser-Segel-Verein e. V. und hat seinen Sitz in Bremen. **Name, Sitz**
2. Der Verein hat durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen die Rechtsfähigkeit erlangt. **Rechtsfähigkeit**
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. **Vereinsjahr**

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Segelsports sowie der allgemeinen die Belange des Wassersports und der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen. **Zweck**
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen hiervon sind Auslagen der Mitglieder zur Umsetzung von Vereinszwecken. **Gemeinnützigkeit**
3. Politische, rassistische oder religiöse Aktivitäten sind innerhalb des Vereins nicht gestattet.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 3

Der Stander des Vereins zeigt auf rotem Feld einen waagerechten weißen, schwarz eingefassten Streifen, der die Stockliek halbiert und sich auf der Hälfte des Standers nach der Mitte der beiden Seiten hin teilt. Der sich gabelnde weiße Streifen symbolisiert die Weser mit ihren beiden Quellflüssen Werra und Fulda. **Stander**



II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann von Männern und Frauen erworben werden. Der Verein hat:

**Art der
Mitgliedschaft**

- A Ausübende Mitglieder
- B Unterstützende Mitglieder
- C Kinder und jugendliche Mitglieder
- D Ehrenmitglieder

§ 5

- (A) Ausübendes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausübende Mitglieder üben den Sport im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins aus. Sie sind stimmberechtigt.

**Ausübende
Mitglieder**

§ 6

- (B) Unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 7

- (C) 1 Kinder können dem Verein bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beitreten. Wenn Kinder das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden sie im darauffolgenden Kalenderjahr jugendliche Mitglieder.
- 2 Jugendliche Mitglieder können dem Verein vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitreten. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung von Kindern und jugendlichen Mitgliedern muß auf jeden Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Wenn jugendliche Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden sie in dem darauffolgenden Kalenderjahr ausübende Mitglieder.
- 3 Kinder und jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 8

- 1 Der Verein unterhält zur Förderung des seglerischen Nachwuchses eine Jugendabteilung und stellt hierfür vorbehaltlich seiner finanziellen Möglichkeit ein oder mehrere Segelboote zur Verfügung, deren Benutzung von der Zustimmung des Vorstandes abhängig ist.
- 2 Die Jugendabteilung ist berechtigt, sich eine eigene Ordnung zu geben.

**Jugend-
abteilung**

§ 9

- (D) 1 Wer sich um den Verein oder den Segelsport besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2 Ehrenmitglieder haben die Rechte der ausübenden Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Leistung des Arbeitsdienstes befreit.

**Ehren-
mitglieder**

§ 10

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. | Anmeldung |
| 2. Der Bewerber kann nach einer Wartezeit von mindestens 12 und höchstens 18 Monaten in den Verein aufgenommen werden. In dieser Zeit hat der Bewerber Gelegenheit, sich das für den Wassersport nötige Wissen und die dazu erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Er unterliegt dabei den allgemeinen Pflichten der Mitglieder. Die finanziellen Pflichten (Beiträge, Liegegelder etc.) entsprechen denen des beantragten Mitgliedsstatus und sind im Voraus zu entrichten. Kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande, hat der Bewerber keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beträge. Die Wartezeit wird auf die Mitgliedschaft rückwirkend angerechnet. | Aufnahmeverfahren |
| 3. Der Name des Bewerbers ist den Vereinsmitgliedern durch Aushang im Bootshaus am Ende der Wartezeit für die Dauer von 4 Wochen bekannt zu geben. | |
| 4. Ein Einspruch gegen die Aufnahme des Bewerbers ist innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand zu erheben. | |
| 5. Der Vorstand ist berechtigt, über die Persönlichkeit des Bewerbers Erkundigungen anzustellen. | |
| 6. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung der Aufnahme zu begründen. | |
| 7. Ein Bewerber, der aus einem anderen Sportverein ausgeschlossen worden ist, darf nur in ganz besonderen Fällen und nur nach vorheriger Fühlungnahme mit jenem Verein aufgenommen werden. | |

§ 11

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Versammlungsbeschlüsse innezuhalten sowie die Hafen- und Bootshausordnung zu befolgen. | Allgemeine Pflichten |
| 2. Das Eintrittsgeld und der erste Jahresbeitrag sind mit der Bestätigung der Aufnahme fällig. Alle Zahlungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt zu entrichten. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Bremen. | Finanzielle Pflichten |
| 3. Vom Vorstand angesetzter Arbeitsdienst muß von jedem Mitglied geleistet werden. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder, die ausdrücklich vom Vorstand hiervon befreit werden. Bei Nichterscheinen wird eine Arbeitsablösung fällig, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. | Arbeitsdienst |
| 4. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte (Ausnahmen: § 6, § 7 (C) 3.). Ein neues Mitglied erlangt erst durch Zahlung des Eintrittsgeldes und des 1. Jahresbeitrages die Rechte eines Mitgliedes. | Rechte |
| 5. Der Vereinsstander darf nur von Mitgliedern geführt werden, die in der Datenbank des Vereins als aktives Mitglied mit Boot geführt werden und dem Vorstand die erfolgreiche Ablegung einer Führerscheinprüfung (vom DSV anerkannter Segelschein oder amtlicher Sportbootführerschein) nachweisen. Alle Bootseigner sind verpflichtet, diese Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt abzulegen. | Recht zur Standerführung |

§ 12

- | | |
|--|----------------------------|
| Der Verein und die für ihn handelnden Personen haften, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nur für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung des Vereins gedeckt sind. Das Merkblatt der Versicherung kann im Clubhaus eingesehen werden. | Haftung des Vereins |
|--|----------------------------|

§ 13

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres angezeigt werden. **Austritt**
2. Der Vorstand hat das Recht, unter schriftlicher Mitteilung der Gründe, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, die in gröblicher Weise oder wiederholt ihre Mitgliederschafspflichten verletzt oder die Interessen des Vereins geschädigt haben. Ein Anlass zum Ausschluss ist auch bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung und Nichtbeachtung der Hafens- und Hausordnung gegeben. Die Hafens- und Hausordnung ist jedoch kein Bestandteil dieser Satzung. **Ausschluss**
3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Ehrenrat zu. Sie ist binnen 14 Tagen nach Eingang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Obmann des Ehrenrates einzureichen und zu begründen. Gibt der Ehrenrat der Berufung statt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. **Ausschlussverfahren**
4. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen.

III. Organe des Vereins

§ 14

1. Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbständig unter Teilnahme seiner Mitglieder. **Organe**
2. Organe des Vereins sind:
 - A Die Mitgliederversammlung
 - B Der Vorstand
 - C Der Ehrenrat

A. Die Mitgliederversammlung

§ 15

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat durch Veröffentlichung in der Zeitung des Fachverbandes Segeln oder Aushang im Bootshaus unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen. **Einladung**
2. Zwischen ihrem Erscheinen in der Presse, der Absendung oder dem Aushang und dem Tage der Mitgliederversammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Jedoch hat der Vorstand das Recht, nach seinem Ermessen in dringenden Fällen eine Versammlung mit kürzerer Einladungsfrist einzuberufen. **Einladungsfrist**

§ 16

1. Anträge, die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden sollen, können jederzeit von Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. **Anträge**
2. Über die Anträge muß in der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt werden, sofern sie mindestens 7 Tage vor einer bereits angesetzten Versammlung beim Vorstand eingegangen sind und keiner längeren Vorbereitung bedürfen.

§ 17

1. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Falls beide verhindert sind und keinen Stellvertreter aus dem Vorstand bestellt haben, übernimmt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Vorsitz

§ 18

1. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB) oder über seine Entlastung entschieden werden soll.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Jede Satzungsänderung ist unverzüglich nach der Abstimmung dem Vereinsregister anzuzeigen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Abstimmung hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn dieses von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Alle Mitglieder sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

Abstimmungen

§ 19

Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstandsmitglied, das den Vorsitz in der betreffenden Versammlung geführt hat, gegenzuzeichnen.

§ 20

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres stattfinden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

**Ordentliche
Mitglieder-
versammlung**

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Rechnungsführers und Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr, einschl., der Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge, Liegegelder, Entgelt für nicht geleisteten Arbeitsdienst sowie von einer Versammlung beschlossenen sonstigen Zahlungsverpflichtungen
5. Wahl des Vorstandes (in jedem 3. Jahr)
6. Wahl des Ehrenrates (in jedem 3. Jahr)
7. Wahl der Rechnungsprüfer (jährlich)

§ 21

1. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb 14 Tagen verpflichtet, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder unter Begründung des Zweckes schriftlich beantragt wird.

**Außerordentliche
Mitgliederversammlung**

B. Der Vorstand

§ 22

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:
 1. I. Vorsitzender
 2. II. Vorsitzender
 3. I. Schriftführer
 4. II. Schriftführer
 5. Rechnungsführer
 6. Bootswart
2. In den Vorstand können nur ausübende Mitglieder gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für dreijährige Amtsdauer. Er bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
4. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person (Personalunion) ist zulässig, aber nicht innerhalb des Vorstandes mehrere Ämter.

**Zusammensetzung
(Vorstand)**

§ 23

5. Der Vorstand verwaltet und leitet die Geschäfte des Vereins.
6. Im Sinne des § 26 Abs. I BGB wird der Vorstand durch den I. und II. Vorsitzenden und den I. Schriftführer und den Rechnungsführer gebildet. Je zwei von ihnen sind zeichnungsberechtigt.
7. Die Anmeldung zum Vereinsregister hat binnen 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu erfolgen.

Aufgaben

§ 24

Wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer ausscheidet oder dauernd an der ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes behindert ist, kann der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Diese nimmt dann die Ersatzwahl vor.

Ersatzwahl

§ 25

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden.

Beschlüsse

§ 26

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle Ausschüsse ernennen, die seiner Aufsicht unterstehen.

Ausschüsse

§ 27

Außergewöhnliche Ausgaben, die im laufenden Haushalt nicht vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wenn über die Kasse jedoch dringende Notstandsarbeiten, die keinen Aufschub dulden, es gebieten, kann der Vorstand über den erforderlichen Betrag verfügen. Er muß dann in der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen. Diese Bestimmung ist nicht als Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 26 Absatz I Satz 3 BGB anzusehen.

Verfügungsrecht des Vorstandes über die Kasse

§ 28

1. Soweit der Verein gemäß § 31 BGB für seine Vertretungsorgane haftet, ist eine Ersatzpflicht der Vertreterorgane gegenüber dem Verein ausgeschlossen. Wird in diesen Fällen ein Vereinsorgan persönlich in Anspruch genommen, so steht ihm ein Freistellungsanspruch gegen den Verein zu.
2. Dieses gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Haftung

C. Der Ehrenrat

§ 29

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der sachkundigen langjährigen Mitglieder gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Zusammensetzung (Ehrenrat)

§ 30

1. Der Ehrenwart wählt aus seiner Mitte einen Obmann.
2. Der Ehrenrat entscheidet außer über die in § 13 Abs. 3 vorgesehene Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren.
3. Die Beschlüsse des Ehrenrates erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Bei Stimmenthaltung des Obmanns gilt die Stimme des Mitglieds mit der längeren Vereinszugehörigkeit.

Obmann

Aufgabe

D. Rechnungsprüfer

§ 31

Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Aufgabe

E. Datenschutz

§ 32

1. Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, übermittelt.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Datenschutz

IV. Auflösung des Vereins

§ 33

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
2. Sind in dieser Versammlung nicht mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muß eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die innerhalb der nächsten 4 Wochen stattzufinden hat. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmt.

Auflösung

§ 34

1. Nach beschlossener Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
2. Das nach Bezahlung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2015.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen
am 28.09.2015 – VR 2323 HB –.